

# RS Vwgh 1998/2/19 97/16/0395

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

ABGB §891;

ABGB §893;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

GGG 1984 TP1;

ZPO §204;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/28 95/16/0108 1

## Stammrechtssatz

Durch die Judikatur des VwGH ist klargestellt, daß ein gebührenpflichtiger gerichtlicher Vergleich auch dann vorliegt, wenn eine bereits bestehende Verpflichtung neuerlich übernommen wird (Hinweis: E 22.4.1985, 84/15/0138), und daß selbst dann, wenn ein Vergleich nur deshalb protokolliert wird, damit ein Exekutionstitel in Ansehung eines gar nicht mehr strittigen Anspruches geschaffen wird, der Gebührentatbestand verwirklicht ist (Hinweis: E 14.2.1963, 547/62). Umsomehr hat dies für einen Fall zu gelten, in dem einer von zwei Solidarschuldner sich vergleichsweise verpflichtet, die gesamte Schuld allein abzutragen und für eine Entlassung des anderen aus der Haftung zu sorgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160395.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>